

Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e.V.

Hans Delihsen -1. Vorsitzender-
Pastoratstraße 29
47506 Neukirchen-Vluyn



18.03.2023

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde Referat 15
Postfach 10 32 64
45032 Essen

Regionalplan Ruhr – Dritte Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der dritten Beteiligung der Öffentlichkeit nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans Stellung und wenden uns gegen die Festlegung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen

Nkv_BSAB_2 in Neukirchen-Vluyn.

Unsere Einwendung begründen wir wie folgt:

Die Pläne des Regionalverbands Ruhr, Kiesabbau im nördlichen Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn zuzulassen, zeugen von völliger Missachtung der dem RVR bekannten kulturgeschichtlichen Bedeutung der vorgesehenen Fläche, die für die gesamte Region einen identitätsstiftenden Charakter besitzt.

Der geplante Abgrabungsbereich grenzt im Westen unmittelbar an das Hesselfeld und die Boschheide. Gemeinsam haben diese Gebiete einen ähnlich landschaftsbild-prägenden Charakter für die Region wie die (außerhalb des RVR-Gebiets liegenden) Schaephuysener Höhenzüge oder die Nieper Kuhlenkette.

Die kulturhistorische Bedeutung der Donken haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur 2. Offenlegung ausführlich dargelegt; anhand der offengelegten Abwägungsunterlagen können wir allerdings nicht feststellen, dass Sie sich überhaupt mit diesem Sachverhalt abwägend auseinander gesetzt haben.

Die Verwaltung des RVR hat den gewählten Vertretern der Verbandsversammlung dieses Wissen (zugunsten der Kiesindustrie?) vorenthalten.

Der Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e.V. stellt fest, dass der in Neukirchen-Vluyn beabsichtigte Kiesabbau im Gegensatz zu den Zielen des Regionalplans steht.

Dort heißt es auch im aktuellen Entwurf: „Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,
- regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,
- strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,
- prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,
- morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,
- historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.

Fast jedes dieser Kriterien trifft für die Boschheide und das Hesselfeld zu. Als Verein, der sich die Bewahrung der Heimat in der Grafschaft Moers zur Aufgabe gemacht hat, möchten wir Politik und Verwaltung an einen Satz erinnern, der sich ebenfalls im Regionalplanentwurf findet:

„Besondere oder typische Landschaftsstrukturen sowie wertvolle historische Siedlungsstrukturen (Hofgruppen, Dörfer) sollen weiterhin ablesbar bleiben. Dabei soll berücksichtigt werden, dass historische Objekte nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten.“

Durch den vorgesehenen Abgrabungsbereiche wird auch gegen den Grundsatz 2.4-1 verstoßen:

„In den Bereichen zum **Schutz der Landschaft** und **landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) sollen

- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden
- Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigung
 - des Naturhaushaltes,
 - bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche ,
 - des Landschaftsbildes,
 - des Biotopverbundes oder
 - der Erholungseignung der Landschaftführen könnten, (sollen) vermieden werden.

In unmittelbarem Umfeld des vorgesehenen Abgrabungsbereiches liegt eine Vielzahl von besonders geschützten Flächen.

Nach der aktuellen Landschaftsschutzplanung des Kreises Wesel sind wesentliche umliegende Flächen aus guten Gründen geschützt; durch Eingriffe würden sie allerdings ihren beschriebenen Schutzzweck vollständig verlieren.

Die vorliegenden Landschaftspläne Kamp-Lintfort und Moers/Neukirchen-Vluyn sind ausweislich der im Internet verfügbaren aktuellen Informationen des Kreises schon mindestens 15 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen des Landesentwicklungsplanes NRW. Nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52/EU sind auch die erhöhten Anforderungen der Landschaftsschutzkonvention des Europarates und die Aspekte des Landschaftsbildes – insbesondere der optischen Erscheinung – zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung dieser Aspekte aus der EU-Richtlinie in den aktuellen Entwurf des Regionalplanes können wir nicht feststellen.

Von der Stadt Neukirchen-Vluyn ist die unmittelbar angrenzende Halde Norddeutschland und das Umland – mit Zustimmung des RVR - zu einem attraktiven Naherholungsbereich entwickelt worden; und erfüllt damit den (im Regionalplan) formulierten Grundsätzen:

- „die Erholungseignung der Freiräume stellt für die Planungsregion mit ihrer hohen Bevölkerungskonzentration einen maßgeblichen Faktor für die Lebensraum- und Standortqualität dar.“
- .. freiraumprägende Kulturlandschaften tragen ... zum Erlebniswert bei
- In den BSLE sollen gut erreichbare, zugängliche und landschaftlich reizvolle Landschaften für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung gesichert und entwickelt werden.

Der vorliegende Regionalplan schränkt nicht nur unangemessen die Planungshoheit der Kommune für die Zukunft ein, sondern missachtet auch bereits gefasste Beschlüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn (Beschluss 084/2017 des Stadtentwicklungsausschusses: „Stadtentwicklungsplanung – Leitbild für die Entwicklung der Kulturlandschaft) und darauf aufbauend Beschluss 077/2018-6 des Stadtentwicklungsausschusses: „Stadtentwicklungskonzept NV2040“).

Damit wird das Subsidiaritätssystem förmlich auf den Kopf gestellt und **der Regionalplanentwurf verstößt gegen Art. 28 (2) des Grundgesetzes**.

Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. September 2022 zur dritten Offenlage des Regionalplanentwurfs und zur Verkürzung der Offenlage auf zwei Monate erfolgte unter dem Vorbehalt, dass vorher die Einwände aus der zweiten Auflage ausgewertet sind und die Begründung sowie der Umweltbericht angepasst wurden.

Dieser Beschluss der Verbandsversammlung erfolgte somit ohne inhaltliche Kenntnis über

- die graphischen Änderungen im Plan,
- über die Anpassung der Begründung und des Umweltberichtes
- ohne Auswertung der über 8000 schriftlich eingesandten Einwände von Bürgern und Behörden in der Fassung der zweiten Offenlage.

Ohne diese Grundlagen konnte durch das zuständige Gremium keine Abwägung der Belange gegeneinander durchgeführt werden; dies kann nicht durch die Verwaltung ersetzt werden. Es fehlt an der notwendigen demokratischen Legitimation!

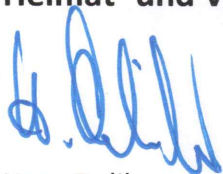
Für den Fall, dass im weiteren Verfahren diese Einschätzung durch den RVR ignoriert wird, sehen wir eine richterliche Klärung für unausweichlich an.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Verfügung gestellt – verbunden mit der Bitte, alle Rechtsmittel bis hin zum BVerfG auszuschöpfen.

Eine weitere Kopie dieses Schreibens haben wir dem Landrat des Kreises Wesel zur Verfügung gestellt – verbunden mit der Bitte, gemeinsam mit allen Kommunen im Kreis gegen die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips alle möglichen Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e.V.



Hans Delihsen
- 1. Vorsitzender -